

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Vermietungen und Dienstleistungen der HAMMABURG D + V GmbH der Patriotischen Gesellschaft von 1765 (Vermieterin) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Mieters und Bestellers, die durch die Vermieterin nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, sind für die Vermieterin unverbindlich, auch wenn die Vermieterin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsabänderungen. Eine Abänderung dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

Bei einer Mehrheit von Mietern haften diese der Vermieterin gesamtschuldnerisch.

Die Mitarbeiter der Vermieterin und sonstige Dritte sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über die schriftlichen Vereinbarungen hinausgehen.

§ 1 Zahlungsbedingungen

1. Die mit der Reservierungsbestätigung ausgestellte Depositrechnung (Anzahlung) in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten ist sofort nach Zugang der Reservierungsbestätigung fällig. Die Restzahlung nach Zahlung der Anzahlung hat bis spätestens zwei Wochen nach Schlussrechnungszustellung zu erfolgen.

Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 1280/213073 bei der Hamburger Sparkasse, BLZ 200 505 50, zu leisten.

2. Die Einnahmen aus etwaigem Kartenverkauf werden vom Mieter bis zur Höhe der Ansprüche der Vermieterin im Voraus an die Vermieterin abgetreten. Die Vermieterin nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

3. Bei Zahlungsverzug schuldet der Mieter mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen; hinzukommt eine Mahnbearbeitungsgebühr von € 10,00.

4. Bei Verzug des Mieters ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Bis zur vollständigen Mietzahlung kann sie die Übergabe der Räume zurückhalten.

§ 2 Storno

1. Für Veranstaltungen, die vor ihrem festgesetzten Termin - einerlei aus welchem Grund - ganz oder teilweise vom Mieter abgesagt oder verlegt werden, sind die Mietzinssätze und Nebenkosten für die angemieteten Räume wie folgt zu entrichten:

- bis einen Monat vor Beginn der Mietzeit =	50 %
- weniger als einen Monat vor Beginn der Mietzeit =	100 %

2. Zusätzlich werden Veranstaltungsmanagementkosten für mindestens eine Stunde gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Bei größerem Organisationsvolumen wird der gesamte, bisher geleistete Stundenaufwand zur Vorbereitung der geplanten und ganz oder teilweise abgesagten Veranstaltung berechnet.

3. Vergütungen, die für über die Vermietung der Räume hinausgehende Leistungen anfallen, sind bei Absage und Verlegung der Veranstaltungen in jedem Fall zu 100 % zu zahlen. Die Vermieterin muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Leistungskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

4. Erst mit Zugang der schriftlichen Stornobestätigung durch die Vermieterin gilt die Veranstaltung als abgesagt.

§ 3 Vorbereitung

1. Der Mieter richtet seine Veranstaltung auf den besonderen Charakter des Hauses der Patriotischen Gesellschaft aus. Der Mieter trägt das gesamte Risiko für Ablauf und Durchführung der Veranstaltung.

2. Der Mieter verpflichtet sich, bei seinen sämtlichen Werbemaßnahmen für die von ihm geplante Veranstaltung (Einladungen, Wurfsendungen, Plakate usw.) ausdrücklich auf den tatsächlichen Veranstalter hinzuweisen. Bei sämtlichen Werbemaßnahmen darf keinesfalls der Eindruck entstehen, dass die Patriotische Gesellschaft von 1765 Veranstalter ist. Insbesondere darf auch das Logo der Patriotischen Gesellschaft von 1765 nicht verwendet werden. Bei Ortsangaben für die Veranstaltung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese "im Hause der Patriotischen Gesellschaft" stattfinden. Für den Fall etwaiger Zuwiderhandlungen verpflichtet sich der Mieter bereits jetzt, unverzüglich für geeignete Richtigstellungen zu sorgen. Ein etwaiger Anspruch der Vermieterin auf Kündigung oder Schadenersatz bleibt davon unberührt.

3. Der Mieter verpflichtet sich, den wahren Nutzungszweck und Charakter seiner Veranstaltung exakt anzugeben und versichert die Richtigkeit seiner Angaben ausdrücklich. Der Mieter verpflichtet sich zusätzlich, keine etwa im Hintergrund des Vertragsverhältnisses stehenden Beteiligten zu verschweigen. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen mit politischem Charakter. Der Mieter übernimmt die Garantie dafür, dass die von ihm beabsichtigte Veranstaltung den Satzungszwecken der Patriotischen Gesellschaft von 1765 nicht zuwiderläuft.

4. Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder die Räumlichkeiten ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, insbesondere nicht unterzuvermieten.

5. Jeder Werbe- und Verkaufsaktivität des Mieters in den Mieträumen muss von der Vermieterin vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zugestimmt werden.

6. Gewerbliche Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen sowie Film- und Tonaufnahmen für Rundfunk- und Fernsehsendungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

7. Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen und Zustimmungen (etwa: Amt für Jugend nach dem Bundesjugendschutzgesetz, Bezirksamt Mitte, Wirtschafts- und Ordnungsamt, GEMA) sind vom Mieter auf seine Kosten einzuholen. Auf Verlangen der Vermieterin hat der Mieter diese Anmeldungen/Genehmigungen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 4 Durchführung

1. Weisen die vermieteten Räume, Anlagen und Einrichtungen (Mietgegenstände) bei ihrer Übernahme Mängel auf, so sind diese vom Mieter unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Hinsichtlich des Zustandes gilt die Mietsache als tauglich und schadensfrei, soweit Mängel nicht nach dieser Regelung gerügt sind. Gleiches gilt für servierte Speisen und Getränke, allerdings ohne dass eine schriftliche Rüge erfolgen müsste.

2. Der Mieter darf in die Mieträume nur die in den Bankettbestellungsplänen angegebenen, maximalen von der Baupolizei zugelassenen Personenzahlen einlassen.

3. Für die Ablage der Besucherkleidung ist stets die Garderobe zu benutzen (Garderobenzwang). Hierfür trägt der Mieter verantwortlich Sorge. Das Garderobenentgelt zahlen die Besucher unmittelbar oder der Veranstalter pauschal für seine Besucher. Für beide gilt, wie für die Erfüllungsgehilfen des Mieters, Veranstaltungsteilnehmer, Lieferanten und sonstige Dritte aus dem Bereich des Mieters die ausgehängte Garderobenordnung. Eine Haftung der Garderobe ist beschränkt auf die von der Garderobenversicherung erstatteten Beträge; in jedem Fall setzt eine Haftung die Vorlage der Garderobenmarke voraus.

Es wird keine Haftung für Besucherkleidung und Tascheninhalte, die außerhalb der Garderobe abgelegt wurden, übernommen bzw. für solche Bekleidungsstücke samt Tascheninhalt, die an der Garderobe unbeaufsichtigt abgelegt oder hängengelassen wurden.

4. Das Bewirtungsrecht liegt ausschließlich bei der Vermieterin. Eine dennoch durchgeführte Bewirtung durch den Mieter berechtigt die Vermieterin zum Schadenersatz. Dieser liegt mindestens in der Höhe des der Vermieterin durch die nicht durch sie oder ihre Beauftragte erfolgte Bewirtung entgangenen Gewinns, ohne hierauf beschränkt zu sein.

5. Technische Einrichtungsgegenstände und alle bestellten Gerätschaften dürfen nur von Mitarbeitern der Vermieterin bedient werden, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Werden die technischen Gerätschaften von dem Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen oder Personen aus dem Kreis des Mieters bedient, haftet der Mieter für alle dadurch entstandenen Schäden. Soweit technische Einrichtungsgegenstände vom Mieter mitgebracht worden sind, entfällt jegliche Haftung der Vermieterin. Der Mieter haftet für sämtliche aus der Benutzung dieser technischen Einrichtungsgegenständen folgenden Schäden. Die Mitarbeiter der Vermieterin sind auch nicht verpflichtet, die vom Mieter gestellte Technik aufzubauen oder zu bedienen.

6. Die Mieträume und alle anderen überlassenen Gegenstände sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Soweit eine gesonderte Reinigung erforderlich ist, wird diese vom Vermieter auf Kosten des Mieters veranlasst.

§ 5 Nutzung des Traditionshauses

1. Das Haus der Patriotischen Gesellschaft von 1765, Trostbrücke 6, steht in seiner Gesamtheit unter Denkmalschutz. Dieser Denkmalschutz ist vom Mieter bei Durchführung seiner Veranstaltung in einzelnen vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen ausdrücklich zu beachten.

2. Veränderungen an den Mietsachen und Einbauten, das Einbringen von schweren und sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Plakaten, Schildern oder Dekorationen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Das Bekleben und Benageln der Innen- und Außenwände inkl. des Inventars und aller überlassenen Gegenstände sowie Teilen derselben ist nicht gestattet. Beleuchtungskörper und Lampen gestänge dürfen nicht mit Dekorationen versehen werden. Dekorationsmittel aus Papier, Pappe usw. müssen schwer entflammbar imprägniert sein.

3. Die Vermieterin hat das Recht, im Falle der Zuwiderhandlung angebrachte Gegenstände zu entfernen oder durch Dritte kos-

tenpflichtig für den Mieter entfernen zu lassen. Evtl. dabei entstehende Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

4. Die eingebrachten Sachen des Mieters lagern auf dessen Gefahr in den ihm zugewiesenen Räumen und sind spätestens bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen. Der Vertrag enthält keinen Verwahrungsvertrag. Die Vermieterin behält sich vor, nach Veranstaltungsschluss aufgefundene Gegenstände kostenpflichtig für den Mieter bei sich oder einem Dritten einzulagern oder auf Kosten des Mieters ihm zuzuschicken.

5. Der Mieter hat den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wiederherzustellen.

§ 6 Sonstige Dienstleistungen

1. Die Vermieterin kann sich zur Ausübung ihrer vertraglichen Leistungen Dritter bedienen.

2. Soweit der Mieter die vereinbarten Pausenzeiten nicht einhält, haftet die Vermieterin nicht für etwa dadurch verursachte Qualitätseinbußen bei den Speisen und Getränken.

3. Hinsichtlich der vereinbarten Dekoration und der Überlastung technischer Geräte hat die Vermieterin eine Ersetzungsbefugnis, wenn ihr die Stellung der vereinbarten Dekoration oder technischen Geräte wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

4. Unterläßt der Mieter bei über die Raumvermietung hinausgehenden Dienstleistungen seine erforderliche Mitwirkung, ist die Vermieterin zur Leistungsverweigerung berechtigt. Der Mieter hat gleichwohl das hierfür vereinbarte Entgelt zu entrichten.

§ 7 Sicherheit und verbotene Nutzung

1. Der Mieter hat die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Mieter Feuerwachen und Sanitätspersonal selbst anzufordern.

2. Verboten ist jede Form der Verwendung von brandgefährlichen Stoffen.

§ 8 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin oder Grundstückseigentümerin oder ihren Mitarbeitern durch den Mieter, seine Erfüllungsgehilfen, Veranstaltungsteilnehmer und Besucher, Lieferanten oder Dritte aus dem Bereich des Mieters entstehen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch Ausschreitungen entstehen.

2. Der Mieter hat die Vermieterin bzw. Grundstückseigentümerin von allen Schadensersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung und Anmietung und der sonstigen Inanspruchnahme von Leistungen der Vermieterin gegen die Vermieterin geltend gemacht werden können, freizuhalten. Dies gilt insbesondere für etwaige Schutz- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die die Vermieterin bei Durchführung von Mietaufträgen (etwa akustischer und optischer Mitschnitt von Veranstaltungen, etc.) begehen sollte.

3. Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm von der Vermieterin zur Nutzung überlassenen Geräte, Anlagen, Inventargegenstände, Geschirr, Bestecke und Raumausstattungen.

4. Vom Mieter gestellte Sicherheiten dienen als Sicherheiten für alle Ansprüche der Vermieterin und ihrer Erfüllungsgehilfen und der Grundstückseigentümerin aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag.

5. Auf Verlangen der Vermieterin hat der Mieter bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 9 Haftung der Vermieterin

1. Die Gewährleistung der Vermieterin und für ihre Erfüllungshelfen beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Haupt- oder Kardinalpflichten des Vertrages. Eine weitergehende Haftung oder Gewährleistung ist ausgeschlossen.

2. Der Mieter kann keine Rechte oder Einwendungen daraus herleiten, dass gleichzeitig neben seiner Veranstaltung andere (auch ähnliche oder gleichartige) Veranstaltungen im Gebäude der Patriotischen Gesellschaft von 1765 stattfinden. Etwaige Beeinträchtigungen durch andere Veranstaltungen nimmt der Mieter in Kauf.

3. Sollte § 701 BGB zur Anwendung kommen, ist die Haftung gem. § 702 a BGB begrenzt. Mit Rücksendung der unterschriebenen Reservierungsbestätigung wird dieser Erlass schriftlich bestätigt.

§ 10 Hausrecht

1. Die Vermieterin hat das Hausrecht in allen Mieträumen, sie übt es durch ihre Mitarbeiter aus. Der Vermieterin bzw. ihren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen und Mieträumen zu gewähren.

2. Sind bei Durchführung einer Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder Personen- oder Sachschäden objektiv zu befürchten, kann die Vermieterin auch die bereits begonnene Veranstaltung schließen. Der Mieter bleibt zur vollständigen Bezahlung der gesamten Vergütung, auch für alle über die Überlassung der Räume hinausgehenden Leistungen verpflichtet. Sobald die Vermieterin aufgrund einer solchen Situation von ihrem Hausrecht Gebrauch macht, sind jegliche Regreßansprüche insoweit gegen die Vermieterin ausgeschlossen.

3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache für andere als in der Reservierungsbestätigung angegebene Zwecke zu nutzen. Die Vermieterin hat das Recht, bei einer Nutzungsänderung, auch wenn die Mietzeit schon begonnen hat, die Mietsache sofort herauszuverlangen, d. h. etwaige Veranstaltungen zu unterbrechen. Alle Leistungsansprüche des Mieters erlöschen. Er bleibt zur Entrichtung der gesamten Vergütung auch für alle über die Überlassung der Räume hinausgehenden Leistungen weiter verpflichtet.

§ 11 Unfälle

Der Mieter hat bei Unfällen sofort den anwesenden Beauftragten der Vermieterin zu verständigen. Der Mieter hat der Vermieterin bzw. der Patriotischen Gesellschaft selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen oder etwaiger Zeugen sowie die Versicherungsdaten der beteiligten Personen enthalten

§ 12 Kündigung

1. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist die Vermieterin berechtigt, den Vertrag fristlos - auch während des Laufes von Veranstaltungen - zu kündigen, wenn der Mieter Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz einer mit einer angemessenen Fristsetzung versehenen Abmahnung der Vermieterin innerhalb dieser Frist nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzuge bedarf es keiner Abmahnung.

2. Ebenso hat die Vermieterin das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn aufgrund von Umständen, die gegebenenfalls auch erst nach Vertragsabschluss eingetreten oder der Vermieterin erst danach bekannt geworden sind, bei der Durchführung der Veranstaltungen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder Personen- oder Sachschäden objektiv zu befürchten sind.

§ 13 Sonderregelung bei Pauschalangeboten

1. Soweit der Mieter ein Pauschalangebot der Vermieterin gebucht hat, ergibt sich der Leistungsumfang ausschließlich aus

dem gültigen Pauschalangebot. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer (max. 8 Stunden) ist der Mieter verpflichtet, das Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten und der technischen Betreuung und etwa in Anspruch genommene weitere Leistungen, insbesondere für Speisen und Getränke, gemäß der jeweils aktuellen Preislisten der Vermieterin zu zahlen. Etwa nicht in Anspruch genommene Leistungen der Pauschalvereinbarung werden nicht zugunsten des Mieters angerechnet.

2. Bei Buchung eines Pauschalangebotes steht es im freien Ermessen des Vermieters, dem Mieter einen geeigneten Veranstaltungsraum und eine geeignete Bestuhlung vorzugeben.

3. Änderungen oder Streichungen der Leistungen in den Pauschalangeboten sind nicht möglich.

4. Die für das Pauschalangebot angemeldete Personenzahl muss endgültig bis spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum bestätigt oder geändert werden. 48 Stunden (Montag bis Freitag) vor der Veranstaltung ist eine Feinabstimmung der Personenzahl noch möglich, die aber eine Unter- bzw. Überschreitung um mehr als 10 % nicht übersteigen darf.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hamburg. Sofern der Mieter die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist der Gerichtsstand Hamburg vereinbart.

§ 15 Verjährung

Alle Ansprüche des Mieters gegen die Vermieterin verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Mietzeit fällt.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass die Vermieterin seine persönlichen Daten speichert.

2. Sind mehrere Personen Mieter, so haben diese von oder gegenüber einem von ihnen abgegebene Erklärungen gegen sich gelten zu lassen.

3. Der Vertrag bleibt bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Abänderung einzelner Punkte seiner Bedingungen im übrigen verbindlich. Es gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

4. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

Hamburg, im August 2007